

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 12.03.2025, um 17:30 Uhr im
Bürgersaal des Rathauses, Marktplatz 2

Anwesend:

Vorsitz:

Johannes Arnold

Stadträte:

Daniela Adomeit

Dr. Walter Armbruster

René Asché

Heiko Becker

Christa Becker-Binder

Kay Dittner

Prof. Dr. Albrecht Ditzinger

Dr. Birgit Eyselen

Alena Fink-Trauschel

Thilo Florl

Simon Hilner

Beate Hoeft

Dr. Anne Käding

Dr. Thomas Markus Kastell

Lena Kunz

Rainer Kunz

Kerstin Lauinger

Jürgen Maisch

Wolfgang Matzka

ab 17:35 Uhr

Thomas Möckel

Helmut Obermann

Dr. Daniela Plathow

Lorenzo Saladino

Reinhard Schrieber

Selina Seutemann

Till Simon

Christa Stauch

Kirstin Wandelt

Elke Werner

Gabriele Wurster

Berthold Zähringer

Entschuldigt:

Rainer Iben

Ortsvorsteher:

Eberhard Wurster

Gäste:

Steffen Neumeister

Verwaltung:

Christoph Bader
Sebastian Becker
Tanja Clemens
Anna Eiden
Stefanie Heck
Claudia Heidt
Andreas Kraut
Uwe Metzen
Wassili Meyer-Buck
Jürgen Rother
Daniel Schwab
Kristian Sitzler
Sabine Süß
Peter von Vietinghoff
Clemens Weber

Protokollführung:

Kerstin Apelt

- - -

Tagesordnung:

- 1 Allgemeine Vergabekriterien für städtische Bauplätze**
- Entscheidung
Vorlage: 2025/061/1
- 2 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“**
- Entscheidung
Vorlage: 2025/050/1
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“**
- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Satzungsbeschluss
- Entscheidung
Vorlage: 2025/052/1
- 4 Ost-West-Radroute**
- Information zum Modal Split in Ettlingen
- Unterführung Rheinstraße inkl. Kreisverkehr Rheinstraße/Bunsenstraße
- Entscheidung
Vorlage: 2025/060/1
- 5 Erschließung Schleifweg Kaserne Nord I**
- Entscheidung
Vorlage: 2025/059/1
- 6 Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025**
- Entscheidung
Vorlage: 2025/053/1
- 7 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**
- Entscheidung
Vorlage: 2025/083
- 8 Sonstige Bekanntgaben**
- ohne Vorlage
- 9 Anfragen der Gemeinderäte**
- ohne Vorlage

- - -

Festlegung von Urkundspersonen zur Unterzeichnung der Niederschrift

Vor Eintritt in die Tagesordnung der oben genannten Sitzung schlägt Oberbürgermeister Arnold als Urkundspersonen für die heutige öffentliche Sitzung des Gemeinderats Stadtrat Saladino und Stadträtin Adomeit vor.

Hiermit ist der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

- - -

Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Meldungen vor.

- - -

Pr. Nr. 16

Allgemeine Vergabekriterien für städtische Bauplätze
- Entscheidung
Vorlage: 2025/061/1

Beschluss: (Ja 29 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0)

1. Der allgemeinen Richtlinie zur Vergabe von städtischen Bauplätzen wird zugestimmt.
2. Den beigefügten Bauplatzvergabekriterien der Stadt Ettlingen wird zugestimmt.
3. Den beigefügten Konditionen zur Bauplatzvergabe im Erbbaurecht wird zugestimmt.
4. Dem beigefügten Bewerbungsbogen wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:
Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	25.02.2025

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der allgemeinen Richtlinie zur Vergabe von städtischen Bauplätzen wird zugestimmt.
2. Den beigefügten Bauplatzvergabekriterien der Stadt Ettlingen wird zugestimmt.
3. Den beigefügten Konditionen zur Bauplatzvergabe im Erbbaurecht wird zugestimmt.
4. Dem beigefügten Bewerbungsbogen wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der allgemeinen Richtlinie zur Vergabe von städtischen Bauplätzen wird zugestimmt.
2. Den beigefügten Bauplatzvergabekriterien der Stadt Ettlingen wird zugestimmt.

3. Den beigefügten Konditionen zur Bauplatzvergabe im Erbbaurecht wird zugestimmt.
4. Dem beigefügten Bewerbungsbogen wird zugestimmt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Richtlinie zur Vergabe von städtischen Bauplätzen

Die Stadt Ettlingen setzt mit dieser Richtlinie die allgemeinen Bauplatzvergabekriterien für die Stadt Ettlingen und die Ortsteile fest. Die Richtlinie kann je nach Baugebiet nochmals angepasst werden. Sie orientiert sich an den Vergabekriterien für einen Grundstückserwerb, die vom Gemeindetag Baden-Württemberg vorgeschlagen und von Juristen geprüft wurden.

Ziel der Richtlinie ist es, dass die städtischen Bauplätze fair und transparent vergeben werden, Einheimische die Möglichkeit haben, in ihrer Heimatstadt ein Wohnhaus zu errichten und keine Anlageobjekte von Investoren erschaffen werden.

Grundsätzlich möchte die Stadt Ettlingen die städtischen Bauplätze jeweils zum vollen Wert (Bodenrichtwert) veräußern. Zudem soll nach Möglichkeit in jedem Baugebiet ein Anteil von 10 % im Erbbaurecht vergeben werden, sofern in dem Baugebiet Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften oder Kettenhäuser geplant sind. Durch die Ortsbezugs-kriterien werden die Einheimischen berücksichtigt. Angesichts der Refinanzierungsnotwendigkeit der zwischenzeitlich enormen Vorfinanzierungskosten von Baugebieten ist eine höhere Quote an Erbbaurechtsgrundstücken mit Blick auf die Liquiditätsschwächen der Stadt Ettlingen aus Sicht der Verwaltung aktuell nicht möglich.

Der jeweils gültige städtebauliche Vertrag ist zu beachten und einzuhalten.

Bauplatzvergabekriterien und Gewichtung

Die Vergabekriterien und deren Gewichtung sind in zwei Teile aufgeteilt. Es wird zwischen dem sozialen Aspekt und dem Ortsbezug unterschieden. Insgesamt können 200 Punkte vergeben werden.

Bei den sozialen Kriterien werden das Alter und die Anzahl der Kinder, Pflege und Behinderung, Pflege von nahestehenden Personen außerhalb des Wohnhauses sowie ehrenamtliches Engagement im Katastrophenschutz berücksichtigt. Für diesen Teil kann der Bewerber insgesamt 100 Punkte erreichen.

Bei den Ortsbezugs-kriterien werden der Hauptwohnsitz und die Erwerbstätigkeit, sowie ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde bepunktet. Für jeden Teilbereich können max. 50 Punkte erreicht werden, jedoch ist die Gesamtpunktzahl bei den Ortsbezugs-kriterien auf max. 100 gedeckelt.

Ziel dieser Kriterien ist es, die langjährig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart – mittunter auch als Teil des ländlichen Raums – zu erhalten und das im Lichte des in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Rechts auf Heimat zu berücksichtigen. Deshalb kann auch bei Erfüllung zweier Ortsbezugs-kriterien die maximal mögliche Punktzahl von 100 Punkten erreicht werden. Um der Vorgabe der Europäischen Union gerecht zu werden, erfolgt jedoch eine Deckelung auf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl (von 200 Punkten) und damit auf maximal 100 Punkte. Auch bei den Ortsbezugs-kriterien können daher – wie bei den sozialen Kriterien – nur maximal 100 Punkte erreicht werden.

Weitere Vergabekriterien sind, dass der Bewerber das Grundstück innerhalb von drei Jahren bezugsfertig bebaut haben muss und das fertig gestellte Wohnhaus für die Dauer von 10 Jahren durch den Erwerber bewohnt wird. Eine Vermietung ist ausgeschlossen. Der Bewerber darf nicht über Wohneigentum bzw. über einen anderweitigen Bauplatz verfügen. Dies gilt nicht, wenn das vorhandene Eigentum zur Finanzierung des Bauplatzes und des Wohnhauses eingesetzt wird.

Die genaue Beschreibung der Vergabekriterien sowie die Gewichtung ist der Anlage „Bauplatzvergabekriterien der Stadt Ettlingen“ sowie der „Richtlinie zu den städtischen Bauplatzvergabekriterien“ zu entnehmen. Die Vergabekriterien gelten für Erwerbs- und Erbbaugrundstücke gleichermaßen.

Konditionen zur Bauplatzvergabe im Erbbaurecht

Es sollen 10 % der städtischen Bauplätze in einem Baugebiet im Erbbaurecht ausgegeben werden. Hierbei bietet das Erbbaurecht eine besondere Form um Wohneigentum zu erlangen, da das Grundstück im Eigentum der Stadt Ettlingen bleibt. Durch den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages erhält der Erwerber (dann Erbbauberechtigte) das Recht, auf einem städtischen Grundstück ein Wohnhaus zu errichten.

Der Bewerber hat die Möglichkeit bei der Bewerbung sein Interesse an einem Erbbaurecht zu bekunden und den Bewerbungsbogen entsprechend auszufüllen. Die genauen Konditionen sind der Anlage „Konditionen zur Bauplatzvergabe im Erbbaurecht“ zu entnehmen.

Hervorzuheben ist, dass bei den Erbbauzinsen ein marktüblicher Abschlag von 30 % vom Zuteilungswert für die Eigennutzung gewährt wird. Mit dem Erbbaurechtsnehmer wird schuldrechtlich vereinbart, dass dieser das Wohnhaus für die Dauer von 10 Jahren selbst bewohnen muss. Eine Vermietung ist ausgeschlossen. Wird das Erbbaurecht vor Ablauf der 10 Jahre weiter veräußert oder vermietet, ist an die Stadt Ettlingen eine anteilige Rückzahlung für die Restlaufzeit zu leisten.

Die Erbbauzinsen errechnen sich somit aus 4 % vom Zuteilungswert abzüglich dem vorstehenden 30 %-igen Abschlag für die Eigennutzung. Aus diesem Grund rechtfertigt der hohe Abschlag die Erbbauzinsen in Höhe von 4 %. Bei einer Neuausgabe von Erbbaurechten sind derzeit Erbbauzinsen in Höhe von 4 % - 6 % vom Zuteilungswert marktüblich.

Die einmaligen Erschließungskosten sind vom Erbbauberechtigten zu bezahlen.

Bewerbungsbogen

Um sich auf einen städtischen Bauplatz bewerben zu können, müssen die Bewerber den Bewerbungsbogen vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Der Inhalt des Bewerbungsbogens richtet sich nach den Bauplatzvergabekriterien. Im Bewerbungsbogen muss der Bewerber explizit angeben, ob dieser am Erwerb des Grundstücks oder an einer Vergabe im Erbbaurecht interessiert ist. Eine gleichzeitige Interessensbekundung am Erwerb und am Erbbaurecht ist nicht möglich. Gemäß den beigefügten Vergabekriterien müssen alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Fehlende Angaben und unvollständige Nachweise führen zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren. Nachweise können bis zum Bewerbungsstichtag nachgereicht werden. Eine Erinnerung an das Vorlegen der Nachweise erfolgt seitens der Verwaltung nicht. Zudem ist den Bewerbungsunterlagen eine Finanzierungsbestätigung der Bank beizufügen. Der Inhalt des Bewerbungsbogens ist der Anlage zu entnehmen.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 25.02.2025 vorberaten. Die in der Vorberatung angemarkten redaktionellen Korrekturen der Bauplatzvergabekriterien bei der Ziffern 2 und 3 sind eingearbeitet und gelb unterlegt. Weiterhin wurden folgende Punkte angesprochen und werden in der Folge erläutert.

Deckelung der Ortsbezugskriterien auf 100 Punkte (Anhang Bauplatzvergabekriterien):

Redaktioneller Fehler unter Punkt 8: ... "erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag jeweils 10 Punkte." Ursprünglich ist die Verwaltung davon ausgegangen, dass es keine Deckelung der Punkte bei den Ortsbezugskriterien gibt und sie die zu erreichenden Punkte selbst festlegen kann. Somit wurden die 10 Punkte für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit von uns auf 5 Punkte gekürzt und im Nachgang nochmals auf 10 Punkte angepasst. Leider wurde dies im Anhang Bauplatzvergabekriterien übersehen.

Alle Ortsbezugskriterien (Ziff. 6 – 8) haben bereits für sich betrachtet eine hohe Relevanz zur Erreichung des in der Richtlinie verfolgten Ziels, die langjährig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart – mitunter auch als Teil des ländlichen Raums – zu erhalten. Aufgrund dessen wird den Ortsbezugskriterien (Ziff. 6 – 8) vorliegend eine im Vergleich zu den übrigen Kriterien (Ziff. 1 – 5) jeweils höhere maximal erreichbare Punktzahl zugeordnet (jeweils max. 50 Punkte). Um der Vorgabe der Europäischen Union in den Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells vom 22. Februar 2017 gerecht zu werden, erfolgt jedoch – mit Blick auf die mit den übrigen Kriterien (Ziff. 1 – 5) maximal zu erreichende Punktzahl von 100 Punkten – bei den Ortsbezugskriterien (Ziff. 6 – 8) eine Deckelung auf eine maximal erreichbare Punktzahl von 100. Somit können bei vollständiger Erfüllung aller Kriterien (Ziff. 1-8) insgesamt maximal 200 Punkte erreicht werden.

Sonstige Nachweise (Finanzierungsbestätigung):

Dieser Punkt wurde in der Sitzung kritisch angesehen, dass der Bewerber die Finanzierungsbestätigung mit seiner Bewerbung vorlegen muss. Vorschlag der Verwaltung: Die Vorlage der Finanzierungsbestätigung ist erst erforderlich, wenn der Bewerber gemäß den Vergabekriterien den Zuschlag für einen Bauplatz erhalten würde. Sobald der Liegenschaftsabteilung dieser Nachweis vorliegt, wird das Kaufgeschäft dem zuständigen Gremium zur Zustimmung vorgelegt und daraufhin der Kaufvertrag notariell beurkundet.

In Kraft treten:

Die Richtlinie tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Der Zeitpunkt kann noch nicht genau definiert werden, da wir noch auf eine Rückmeldung vom Datenschutzbeauftragten warten.

Der Oberbürgermeister wird bei der Beratung im Gemeinderat beantragen, die in der Vorberatung unter Nr. 8 durch den Verwaltungsausschuss mit knapper Mehrheit gestrichenen Spiegelpunkt 4 (S. 3) der Bauplatzvergabekriterien zurückzunehmen. Die Streichung führt zu einer Benachteiligung des ehrenamtlichen politischen Engagements im Vergleich zu Engagement im Vereinsbereich, sozial-karitativem und kirchlichen Bereich, die als ungerecht empfunden wird. Die Erweiterung des unter Nr. 8 stehenden Spiegelpunktes 1 um das Wort "und zugelassener politischer Parteien" ist ebenfalls eine weitere denkbare Würdigung des zeitintensiven politischen Engagements im Sinne der Stadt Ettlingen.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und erläutert, warum er dem Gremium den gleichen Vorschlag wie zum VA als Beschlussempfehlung vorgelegt hat. Es gehe entgegen der Berichterstattung in der Zeitung nicht um eine Bevorteilung der Gemeinderäte, sondern um eine Gleichstellung. Denn nach seiner Rechtsauffassung wäre ein möglicher Gemeinderatsbeschluss, bei dem ehrenamtliche bei Bonuspunkten exklusiv ausgeschlossen werden, rechtswidrig. Es läge ein Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) vor, da ehrenamtliche Politiker gegenüber anderen Ehrenamtlichen benachteiligt würden. Eine abschließende Aufzählung aller Ehrenämter sei in dem Katalog nicht möglich, daher müsse auch eine beispielhafte Aufzählung genügen.

Stadträtin Werner stimmt den Ausführungen des Oberbürgermeisters zu. Es gehe nicht um eine Bevorzugung, sondern darum, dass Gemeinderäte nicht benachteiligt werden. Daher stimme ihre Fraktion der Beschlussempfehlung zu. Die CDU-Fraktion würde grundsätzlich lieber 20 Prozent der städtischen Grundstücke im Erbbaurecht vergeben. Dies könne aber je nach Baugebiet entschieden werden.

Für Stadträtin Dr. Käding ist es am Wichtigsten, dass junge Familien in Ettlingen eine Chance bekommen. Es gibt aus ihrer Sicht keine perfekte Lösung, die alle berücksichtigt. Die Kriterien seien gut gewählt und sortiert.

Stadträtin Dr. Eyselen betont, dass für sie Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vergabe wichtig seien. Die Diskussion im Verwaltungsausschuss habe sie „befremdlich“ gefunden. Es gebe keine Ehrenämter erster und zweiter Klasse. Gleichbehandlung müsse erfolgen. Die Schwerpunkte der Kriterien seien aus ihrer Sicht richtig gewählt. Daher stimme sie der Beschlussempfehlung zu.

Stadträtin Wandelt schließt sich den Vorrednern an. Sie befürwortet den vorliegenden Kriterienkatalog. Einziges Problem ist aus ihrer Sicht, dass Rückkehrer keinen Ortsansässigenbonus bekommen. Ansonsten stimme ihre Fraktion zu.

Stadtrat Dr. Armbruster weist darauf hin, dass wenn einzelne Bevölkerungsgruppen bevorzugt werden, andere benachteiligt werden. Die Bevorzugung ist seiner Meinung nach nicht immer gerechtfertigt; so würden beispielsweise Vereine privilegiert; Erwerbstätige hätten aber weniger Möglichkeit, sich zu engagieren, und deshalb einen Nachteil, obwohl sie mit ihrer Arbeit evtl. auch einen wertvollen Beitrag leisten. Er schlägt daher vor, Nr. 8 der Richtlinie zu streichen.

Stadtrat Kunz spricht seine Zustimmung zur Beschlussempfehlung aus.

Oberbürgermeister Arnold findet, dass Zuzug trotzdem stattfinden könne, weil in Ettlingen Wohnraum frei werde, wenn jemand innerstädtisch umzieht. Zusätzliches ehrenamtliches Engagement soll seiner Ansicht nach gewürdigt werden.

Stadtrat Maisch möchte in dieser Angelegenheit „kein Fass mehr aufmachen“. Es gebe aber auch Kommunen, die Gemeinderäte ausschließen würden. Seine Fraktion sei aber mit den Änderungen einverstanden. Er erkundigt sich, ob Engagement für die Stadt ohne Vereinszugehörigkeit im Rahmen der Richtlinien gewürdigt werden könne.

Oberbürgermeister Arnold bejaht dies, weil das Thema ggf. unter dem dritten oder fünften Spiegelstrich subsummiert werden könne. Es seien nur Beispiele genannt. Die Vergabe des Bauplatzes nehme letztlich das Gremium vor, daher könne dieses im Einzelfall mitreden.

Nach kurzer weiterer Aussprache lässt Oberbürgermeister Arnold über den Änderungsantrag von Stadtrat Dr. Armbruster abstimmen, Punkt 8 zu streichen.

Der Antrag wird bei zwei Stimmen dafür ohne Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Der vorstehende Beschluss wird ohne weitere Aussprache mehrheitlich, bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen, gefasst.

- - -

Pr. Nr. 17

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“
- Entscheidung
Vorlage: 2025/050/1

Beschluss: (Ja 29 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0)

Dem Durchführungsvertrag mit der Axis Development GmbH & Co. KG, Amalienstr. 28, 76133 Karlsruhe wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:
Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	04.06.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.05.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	26.02.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

Dem Durchführungsvertrag mit der Axis Development GmbH & Co. KG, Amalienstr. 28, 76133 Karlsruhe wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

Dem Durchführungsvertrag mit der Axis Development GmbH & Co. KG, Amalienstr. 28, 76133 Karlsruhe wird zugestimmt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Ausgangslage

Die Vorhabenträgerin Axis Development GmbH & Co. KG beabsichtigt, das derzeit bebaute Areal Karlsruher Str. 2-6 / Pforzheimer Str. 1-3 (Grundstücke Flst. Nrn. 617 und 618/5 Gemarkung Ettlingen, vgl. den als Anlage 1.1 dem Entwurf des Durchführungsvertrages beigefügten Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes) zu beplanen und zu bebauen. Perspektivisch sollen die beiden Grundstücke vereinigt und daraus später auch separat eine in Richtung der Karlsruher Straße gelegene Teilfläche als Verkehrs- und Vorhaltefläche an die Stadt veräußert werden. Die Vorhabenträgerin ist zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung im Grundbuch eingetragene Alleineigentümerin der Vorhabengrundstücke.

Die Bestandsbebauung auf den Grundstücken der Vorhabenträgerin steht im Wesentlichen leer. Auf dem Areal befindet sich ein zweigeschossiges Hauptgebäude und mehrere kleinere Nebenanlagen, die gering bis nicht genutzt werden. Das geplante Vorhaben befindet sich in der innenstädtisch besonderen Lage gegenüber dem Lauerturm, direkt am Verkehrsknotenpunkt der beiden großen Straßen Karlsruher Straße und Pforzheimer Straße. Die innerstädtische Fläche teilt sich auf in ein Mischgebiet und ein urbanes Gebiet, welches zum Teil bereits heute schon versiegelt und mit Wohn- und Geschäftshäusern bebaut ist.

Mit dem Vorhaben soll neuer Gewerbe- und Wohnraum in Ettlingen entstehen und der Ortskern durch eine moderne Bebauung entwickelt und aufgewertet werden. Errichtet werden soll ein viergeschossiges, raumbildendes Auftaktgebäude, das sich in der Höhenentwicklung an die Blockrandbebauung in der Pforzheimer Straße anpasst. Der Neubau winkelt sich dann entlang der Karlsruher Straße in einen zweiten, 3-geschossigen, langgestreckten Baukörper mit Satteldach ab und nimmt somit Bezug auf die im Norden angrenzende Bebauung. Unterkellert wird die Bebauung mit einer Tiefgarage mit insgesamt 25 PKW-Stellplätzen. Der Eingangsbereich und der Vorplatz zum Vorhaben sollen in korrespondierender qualitativer und optischer Ausführung wie die an der Grundstücksgrenze des Vorhabens in westlicher Richtung angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zur Karlsruher Straße gestaltet werden.

Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist am 22.07.2020 mit Beschluss des Gemeinderates nach §§ 12, 13, 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) eingeleitet worden. Ziel des Bebauungsplanes ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung und Erschließung des ca. 3.419 m² großen Plangebietes zu schaffen, die Vorhabengrundstücke selbst weisen zusammen eine Fläche von ca. 1.525 m² auf. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen. Mit der Planung soll im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung die angestrebte Nutzung gesichert und mit den umgebenden Nutzungen in Einklang gebracht werden.

2. Regelungen des Durchführungsvertrages

§ 12 BauGB setzt für das Zustandekommen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag voraus. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist eine „Paket-Lösung“ aus drei Teilen:

- dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Investors;
- der gemeindlichen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und
- dem zwischen Vorhabenträgerin und Gemeinde abzuschließenden Durchführungsvertrag.

Während der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil der Satzung ist, ist der Durchführungsvertrag hingegen nicht Bestandteil der Satzung, hat aber eine Klammerfunktion

hinsichtlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Fehlt ein auf den Vorhabenplan bezogener Durchführungsvertrag, so führt dies grundsätzlich zur Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (für Gesamtvorstehendes vgl. Burmeister in: Praxishandbuch städtebauliche Verträge, 4. Aufl. 2019). Es ist daher notwendig, dass der Durchführungsvertrag, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen abgestimmt sind und miteinander harmonisieren.

Notwendige Voraussetzung gemäß § 12 BauGB ist, dass der städtebauliche Vertrag in Form des Durchführungsvertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Ettlingen vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – bei Genehmigungsverfahren während der Planaufstellung i.S.d. § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung – verpflichtend begründet worden ist.

Die Vorhabenträgerin Axis Development GmbH & Co. KG verpflichtet sich mit dem vorliegenden Vertrag zur Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, des Vorhaben- und Erschließungsplans und den weiteren Festlegungen des Vertrages auf eigene Rechnung. Sie trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Durchführungsvertrag beinhaltet folgende wesentliche Regelungen:

- Beschreibung des Vorhabens und der Nutzung (§ 4)
- Durchführungspflicht der Vorhabenträgerin, innerhalb einer bestimmten Frist und auf eigene Kosten ihr Investitionsvorhaben nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu realisieren (§ 5)
- Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Kostenübernahme (§ 9)
- gemeindliche Mitwirkungs-/ Kontrollbefugnisse (§ 3)
- Sicherungsmaßnahmen zur Erfüllung der Vertragspflichten (§§ 11, 13)

3. Anpassungen der Entwurfsfassung des Durchführungsvertrages

Neben redaktionellen Anpassungen in § 2 des Durchführungsvertrages wurde der zuletzt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung am 04.06.2024 vorgelegte Entwurf (Stand 03.06.2024) wie folgt überarbeitet:

- § 2 wurde in der Weise angepasst, dass nunmehr Bestandteil des Vertrages der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan - beide in der Fassung vom 10.01.2025 - ist;
- Außerdem ist die Detailplanung des Farb- und Materialkonzepts als Anlage 7 zum Durchführungsvertrag neu eingefügt worden und wird damit Bestandteil des Vertrages. Gleichzeitig wurde in § 4 Absatz 1 ergänzt, dass die Ausführungen der Gestaltung des Vorhabens u.a. auch aus dem Farb- und Materialkonzept zu entnehmen sind.
- Schließlich wurde in § 18 klarstellend ergänzt, dass Abweichungen vom Farb- und Materialkonzept nur unter Einbeziehung des Gestaltungsbeirates der Stadt Ettlingen und mit Zustimmung der Stadt Ettlingen zulässig sind.

4. Weiteres Vorgehen

Der Durchführungsvertrag wurde mit allen berührten Fachämtern der Stadt Ettlingen und der Vorhabenträgerin ausgehandelt. Er entspricht den Interessen der Stadt Ettlingen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem vorliegenden Vertrag einverstanden erklärt.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzuschließen. Die Zustimmung des Gemeinderats zu dem

Durchführungsvertrag muss mindestens einen Tagesordnungspunkt vor dem Satzungsbeschluss erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Beschlussfassung in Bezug auf den finalen Durchführungsvertrag in gleicher Sitzung des Gemeinderates als Tagesordnungspunkt vor dem Satzungsbeschluss erfolgt, spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der von Vorhabenträgerin unterzeichnete finale Durchführungsvertrag vorliegen.

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 25.02.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und erklärt, dass über TOP 2 und 3 gemeinsam beraten aber getrennt abgestimmt wird.

Frau Fischer vom Büro Schöffler erläutert den Tagesordnungspunkt anhand einer PowerPoint Präsentation.

Stadtrat Becker erklärt, dass alle offenen Fragen wurden im Ausschuss geklärt werden konnten. Daher stimme seine Fraktion zu.

Stadträtin Dittner spricht die Zustimmung der Grünen-Fraktion aus.

Stadtrat Florl stimmt ebenfalls zu. Die Stellplatzrealisierung sei hinterfragt worden; er persönlich sehe es kritisch, ob die geplante Lösung angenommen werde. Dies werde jedoch die Zeit zeigen.

Stadträtin Lauinger spricht die Zustimmung der SPD-Fraktion aus.

Stadtrat Dr. Armbruster teilt mit, dass die AfD-Fraktion sich uneinig sei. Er persönlich stimme zu.

Stadtrat Kunz stimmt ebenfalls zu.

Der vorstehende Beschluss wird ohne weitere Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen gefasst.

- - -

Pr. Nr. 18

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“

- Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

- Satzungsbeschluss

- Entscheidung

Vorlage: 2025/052/1

Beschluss: (Ja 29 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0)

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
4. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“ in der Fassung vom 10.01.2025 mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.01.2025 wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 10.01.2025 werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____

☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	18.09.2019
Gemeinderat	02.10.2019
Ausschuss für Umwelt und Technik	08.07.2020
Gemeinderat	22.07.2020
Ausschuss für Umwelt und Technik	28.04.2021
Gemeinderat	12.05.2021
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.05.2024
Gemeinderat	18.06.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	26.02.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen.

- - -

Beschlussempfehlung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
4. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“ in der Fassung vom 10.01.2025 mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.01.2025 wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 10.01.2025 werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
4. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3“ in der Fassung vom 10.01.2025 mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.01.2025 wird nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 10.01.2025 werden nach § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Sachstand und Erfordernis der Planaufstellung

Das Areal am Lauerturmkreisel wird sich in den kommenden Jahren signifikant verändern. Aufgrund eines erhöhten Sanierungsbedarfs sollen Teile der dortigen Bestandsgebäude (insbesondere die Gebäude Karlsruher Straße 2-6) zurückgebaut und die Flächen einer neuen baulichen Entwicklung zugeführt werden. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt ein Wohn- und Geschäftshaus zu errichten.

In Vorbereitung auf die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurden zunächst die grundsätzlichen städtebaulichen und architektonischen Ziele über einen städtebaulichen Rahmenplan und eine Mehrfachbeauftragung mit anschließendem Bürgerdialogprozess geklärt. Diese dezidierte Auseinandersetzung zur Frage der Neubebauung war notwendig, da das Plangebiet an einem wichtigen (Alt-) Stadteingangsbereich liegt und im Spannungsfeld der neuzeitlichen Bebauung entlang der Karlsruher Straße und der Altstadtbebauung einer guten städtebaulichen und architektonischen Lösung bedarf.

Das Farb- und Materialkonzept zur Vorhabenplanung wurde mit dem mobilen Gestaltungsbeirat der Stadt abgestimmt und im Durchführungsvertrag verankert.

Eine sinnvolle bauliche Entwicklung des Planbereichs (Nachverdichtung eines innenstadtnahen Wohnquartiers unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung) ist unter dem geltenden Baurecht jedoch nicht möglich, da der dort rechtskräftige Bebauungsplan eine städtebauliche Idee planungsrechtlich sichert, die in Hinblick auf die heutigen Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar ist.

2. Bebauungsplanverfahren

In der öffentlichen Sitzung am 22.07.2020 (vgl. Vorlage 2020/182/1 / R.Pr.Nr. 54) fasste der Gemeinderat der Stadt Ettlingen den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3" (**Einleitungsbeschluss**).

Basierend auf den Ergebnissen der Mehrfachbeauftragung fand im Herbst 2020 eine **optionale frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB (13.11.2020 bis 27.11.2020) in Form einer Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB (06.11.2020 bis 27.11.2020) statt.

Die vorgebrachten Anregungen (Erfordernis verschiedener Gutachten und Fachplanungen: Immissionsgutachten, Baugrundgutachten, Artenschutzgutachten, Grün- und Freiflächenplanung / Erfordernis eines Trafos zur Versorgung des Plangebietes, Übernahme von vers. fachlichen Hinweisen etc.) wurden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet und zur Beratung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 04.06.2024 (vgl. Vorlage 2024/130/1 / R.Pr.Nr. 33) erörtert.

Der Bebauungsplanentwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan wurde in der öffentlichen Sitzung am 04.06.2024 (vgl. Vorlage 2024/130/1 / R.Pr.Nr. 33) vom Gemeinderat mit dem Ziel gebilligt, eine den Grundsätzen des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechende städtebauliche Ordnung zu gewährleisten und im Rahmen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 6 BauGB einen Ausgleich zwischen möglicherweise gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen herbeizuführen (**Offenlagebeschluss**).

Vom 05.06.2024 bis zum 15.07.2024 erfolgte die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Planoffenlage vom 14.06.2024 bis zum 15.07.2024.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche ca. 3.419 m² und ist dem Übersichtslageplan vom 12.04.2024 zu entnehmen. Er gliedert sich in zwei Teilbereiche. Den Vorhaben- und Erschließungsplan (TB 1) und sogenannte Ergänzungsflächen (TB 2), die gemäß § 12 Abs. 4 BauGB außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanbereichs liegen und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einbezogen werden können.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Karlsruher Straße Süd“ (Rechtskraft 06.03.2008) teilweise überplant und im Zuge dessen die bisher dort geltenden Festsetzungen ersetzt. Zudem liegen die Grundstücke noch teilweise im Bereich der „Satzung über die Gestaltung der historischen Altstadt“ (Altstadtsatzung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3" wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt und dient der Nachverdichtung eines innerstädtischen Wohnquartiers. Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB sind erfüllt.

3. Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung

Die aus den Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sind in öffentlicher Sitzung zu beraten; die Abwägung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Abwägungssynopse. Im Folgenden sind lediglich die wesentlichsten Punkte der Abwägung nochmals hervorgehoben.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung nutzten fünf Bürger. Es erfolgten insbesondere Einwände hinsichtlich:

- der Anzahl der geplanten Stellplätze in der Tiefgarage,
- der Notwendigkeit zur vertikalen Gliederung der Art der baulichen Nutzung,
- der baulichen Ausführung der Tiefgarage und die Praxistauglichkeit von Kundenstellplätzen in dieser,
- der missbräuchlichen Nutzung von Stellplätzen auf dem privaten Nachbargrundstück,
- des ursprünglich geplanten Verbaus auf dem Nachbargrundstück,
- dem Umgang mit möglichen Abweichungen zwischen der Genehmigungsplanung im Bauantragsverfahren und der gebilligten Vorhabenpläne zum Bebauungsplanentwurf,
- der Darstellung von 3 Bestandsbäumen im Grünordnungsplan (Freiflächengestaltungsplan) auf dem benachbarten Privatgrundstück,
- der Anordnung des geplanten Kinderspielplatzes auf dem Vorhabengrundstück,
- der Informationspflicht bei Änderung und ggf. erneuter Auslegung der Planung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen insgesamt 32 Stellungnahmen ein. Es gab Bedenken hinsichtlich:

- dem Wegfall der Flachdächer im Zuge der Überplanung der Vorhabenplanung von der Mehrfachbeauftragung zum Bebauungsplanentwurf (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz | Abwasser*)
- des schalltechnischen Gutachtens und den fehlenden Angaben zu den gewerblichen Lärmemissionen innerhalb des Plangebietes, welche ebenfalls auf die schutzbedürftigen Räume einwirken. Es erfolgte eine entsprechende klarstellende Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung und einer erneuten Beteiligung des LRA. (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz | Immissionsschutz*)

Zudem wurden insbesondere nochmal einige fachliche Hinweise unter Teil B „Hinweise“ des

Textteils ergänzt:

- zur Vermeidung einer übermäßigen Beleuchtung des Plangebiets (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz | Naturschutzbehörde*),
- zur Kontrolle des Fledermausbesatzes vor Abriss der Gebäude und Mittelung/Bestätigung der Besatzfreiheit an das LRA (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz*)
- zur Flächenbefestigung
- zur frühzeitigen Abstimmung der Entwässerungsplanung mit dem LRA Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, SG Abwasser im Vorfeld der Bauantragsstellung (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz | Abwasser*)
- zur Vorlage eines Abfallverwertungskonzeptes vor Baufreigabe (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz | Abfallrecht*)
- zur Entsorgung als auch dem Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz | Abfallrecht*)
- zur Notwendigkeit eines Schallschutzkonzeptes für zukünftige Gastronomienutzungen mit Außenbestuhlung nach 22:00 Uhr (*LRA | Amt für Umwelt und Arbeitsschutz | Immissionsschutz*)
- zur Benachrichtigung des LRA | Gesundheitsamt, wenn Altlasten im Bereich des Spielplatzes oder Nutzgarten gefunden werden (*LRA Karlsruhe | Gesundheitsamt*)
- zur Ausführung von Rohrleitungen (*LRA Karlsruhe | Gesundheitsamt*)
- zu baubedingte Einschränkungen im Straßenverkehr (*LRA Karlsruhe | Amt für Mobilität und Beteiligungen*)

Einige der vorgetragenen Anregungen und Bedenken im Rahmen der Offenlage und der Trägerbeteiligung führten entsprechend zu redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen und/oder Ergänzungen / Präzisierung in den Planunterlagen (gelb markiert).

Die Grundzüge der Planung sind durch diese redaktionellen bzw. klarstellenden Änderungen und/oder Ergänzungen nicht betroffen. Eine erneute öffentliche Auslegung sowie das Einholen von Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird damit nicht begründet.

4. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Es wird auf die beigegefügte Abwägungstabelle (Stand: 10.01.2025) verwiesen. Dort sind die in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgetragenen Bedenken, Hinweise und Anregungen mit jeweiligem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zusammengestellt.

Die Abwägungstabelle gliedert sich hierbei in die beiden Teile „Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange“ sowie „Stellungnahmen der Öffentlichkeit“.

5. Beschlussfassung zur Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Karlsruher Straße 2-6 / Pforzheimer Straße 1-3" (zeichnerische und textliche Festsetzungen sowie Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.01.2025) ist entsprechend § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften i.d.F. vom 10.01.2025 sind nach § 74 LBO als Satzung zu beschließen.

Die Verwaltung / Planungsamt führt nach dem Satzungsbeschluss die notwendigen Schritte zur Ausfertigung und Herstellung der Rechtskraft des Bebauungsplanes durch.

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 25.02.2025 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert. Die Anlage Abwägungstabelle (02) wurde ausgetauscht. Die Anzahl der abgegebenen Stellungnahme wurde von 29 auf 32 korrigiert (Seite 4, Ziffer 3, 2. Absatz).

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage und erklärt, dass über TOP 2 und 3 gemeinsam beraten aber getrennt abgestimmt wird.

In Bezug auf die Beratung wird auf die Diskussion in TOP 2 verwiesen.

Der vorstehende Beschluss wird mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen gefasst.

- - -

Pr. Nr. 19

Ost-West-Radroute

- Information zum Modal Split in Ettlingen
- Unterführung Rheinstraße inkl. Kreisverkehr Rheinstraße/Bunsenstraße
- Entscheidung

Vorlage: 2025/060/1

Beschluss: (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0)

1. Dem Bau zur Verbreiterung des Geh- und Radweges in der Unterführung Rheinstraße wird zugestimmt. Die Baukosten belaufen sich voraussichtlich auf 585.000 € inkl. einer Schwankungsbreite von 30 %.
2. Der Verkehrstechnischen Vorstudie zur Umgestaltung des Knotenpunktes Rheinstraße/Bunsenstraße als Kreisverkehr wird zugestimmt. Die Verwaltung wird damit beauftragt die Planung weiter voranzutreiben.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

- ☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
- ☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	28.04.2021
Gemeinderat	12.05.2021
Ausschuss für Umwelt und Technik	06.10.2021
Gemeinderat	20.10.2021
Verwaltungsausschuss	08.02.2022
Gemeinderat	23.02.2022
Ausschuss für Umwelt und Technik	18.05.2022
Ausschuss für Umwelt und Technik	12.07.2023
Gemeinderat	26.07.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	26.02.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I54100118054	Unterführung Rheinstraße	78720000	Straßenunter- haltung	Verbreiterung des bestehenden Geh- und Radweges	585.000

Deckungsvorschlag

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I54100118054	Unterführung Rheinstraße	78720000	Straßenunterhaltung	Verbreiterung des bestehenden Geh- und Radweges	585.000

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen für die Baumaßnahme Unterführung Rheinstraße neben den oben dargestellten Kosten keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Für die Baumaßnahme Kreisverkehr Rheinstraße/Bunsenstraße folgen jeweils die Kosten für die detaillierte Planung und Umsetzung der Maßnahme. Hierfür wird dem Gremium nochmals ein separater Planungs- bzw. Baubeschluss vorgelegt. Laut aktueller Kostenschätzung muss mit einem Betrag von ca. 800.000 € für den Endausbau des Kreisverkehrs gerechnet werden.

- - -

Beschlussempfehlung

1. Dem Bau zur Verbreiterung des Geh- und Radweges in der Unterführung Rheinstraße wird zugestimmt. Die Baukosten belaufen sich voraussichtlich auf 585.000 € inkl. einer Schwankungsbreite von 30 %.
2. Der Verkehrstechnischen Vorstudie zur Umgestaltung des Knotenpunktes Rheinstraße/Bunsenstraße als Kreisverkehr wird zugestimmt. Die Verwaltung wird damit beauftragt die Planung weiter voranzutreiben.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Dem Bau zur Verbreiterung des Geh- und Radweges in der Unterführung Rheinstraße wird zugestimmt. Die Baukosten belaufen sich voraussichtlich auf 585.000 € inkl. einer Schwankungsbreite von 30 %.
2. Der Verkehrstechnischen Vorstudie zur Umgestaltung des Knotenpunktes Rheinstraße/Bunsenstraße als Kreisverkehr wird zugestimmt. Die Verwaltung wird damit beauftragt die Planung weiter voranzutreiben.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Ergebnisse System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV) 2023 – Modal Split

Die Stadt Ettlingen hat im Jahr 2023 erneut an der Haushaltsbefragung „Mobilität in Städten – SrV“ teilgenommen. Beim Vergleich der Ergebnisse mit dem Jahr 2018 fallen folgende Punkte auf:

- Reduzierung des MIV-Anteils (Motorisierter Individualverkehr) von 51 % auf 39 %
- Erhöhung ÖV-Anteil (Öffentlicher Verkehr) von 7 % auf 8 %
- Erhöhung Radverkehrsanteil von 19 % auf 23 %
- Erhöhung Fußverkehrsanteil von 22 % auf 30 %

Unter anderem im Binnenverkehr (Verkehr innerhalb der Stadtgrenzen), welcher 66 % aller Wege in Ettlingen ausmacht, hat der Fuß- und Radverkehr deutlich zugenommen. Jedoch hat sich neben der deutlichen Abnahme des Kfz-Verkehrs auch der ÖV-Anteil reduziert.

Beim Blick auf die Verkehrsmittelwahl nach Entfernungsklassen zeigt sich, dass speziell in den kürzeren Entfernungsklassen (Bis 1 km, 1 bis 3 km und 3 bis 5 km) die Fuß- und Radverkehrsanteile deutlich gestiegen sind. Die MIV-Anteile haben sich in diesen Entfernungsklassen ebenfalls am stärksten verringert. Der ÖV-Anteil hat sich in der Entfernungsklasse 5 bis 10 km am meisten erhöht, in den Entfernungsklassen „Bis 1 km“ nur minimal. In den Entfernungsklassen „1 bis 3 km“ und „über 10 km“ hat sich der ÖV-Anteil verringert.

Grund für die variierenden Entwicklungen im ÖV können in den niedrigeren Entfernungsklassen die entfallenen Angebote (z.B. Taktausdünnungen im Busverkehr) sein. Die große Zunahme im Bereich „5 bis 10 km“ lässt sich vermutlich auf die Einführung des Deutschlandtickets zurückführen. Coronabedingte Auswirkungen lassen sich in den Ergebnissen ebenfalls feststellen. So hat sich die allgemeine Anzahl an Wegen pro Tag von 3,7 auf 3,4 reduziert und auch der Anteil sowie die Länge der Wege zum eigenen Arbeitsplatz haben abgenommen. Erklärung hierfür ist die Zunahme der Berufstätigen, die im Homeoffice arbeiten.

Die große Zunahme des Fußverkehrs lässt ebenfalls eine Auswirkung aus der Corona-Zeit vermuten. Hintergrund könnte sein, dass die Corona-Zeit die Option des Zufußgehens aus verschiedenen Gründen wieder mehr ins „Mobilitätsbewusstsein“ gerückt hat und infolgedessen auch mehr davon Gebrauch gemacht wird. Des Weiteren werden vermutlich häufiger kleinere Spaziergänge unternommen, um „überhaupt mal aus dem Haus zu kommen“, speziell von Berufstätigen im Homeoffice.

Wichtig zu erwähnen bei den Ergebnissen ist, dass es sich dabei nur um die Verkehre der Ettlinger Bürger handelt. Der Durchgangsverkehr in Ettlingen ist somit in den Ergebnissen nicht abgebildet, was eine Erklärung dafür sein kann, weshalb sich die große Abnahme im Kfz-Verkehr nicht in diesem Maße auf den Straßen widerspiegelt.

Der Vergleich der SrV-Ergebnisse von 2018 und 2023 zeigt somit, dass die ergriffenen und umgesetzten Maßnahmen der Stadt Ettlingen die gewünschten Veränderungen in Bezug auf die Reduzierung des Kfz-Verkehrs und die Steigerung des Fuß- und Radverkehrs erzielen. Es gibt jedoch weiterhin deutliches Verbesserungspotenzial im Radverkehr, speziell bei den Wegelängen „3 bis 5 km“ und „5 bis 10 km“, welche ebenfalls sehr gut mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können.

Größtes Entwicklungspotenzial besteht im Öffentlichen Verkehr, welcher nur minimale Veränderungen im Vergleich zu den Ergebnissen aus dem Jahr 2018 aufweist.

2. Ausgangssituation

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.23 wurde der verkehrstechnischen Vorstudie zur Umgestaltung der Unterführung Rheinstraße im Zuge der Ost-West-Route zugestimmt. Durch die damals bestätigte grundsätzliche Machbarkeit der Verbreiterung des Geh- und Radweges in der Unterführung wurden die verbleibenden Haushaltsmittel zur exakten technischen Umsetzung und detaillierten Kostenermittlung verwendet. Mit der Verbreiterung der Unterführung können Verbesserungen für die dortigen Schülerverkehre erzielt werden und die Stadtteilverbindung zwischen Kernstadt und Ettlingen West aufgewertet werden.

3. Planung

3.1 Unterführung Rheinstraße

Um die schmale Unterführung in der Rheinstraße für den Radverkehr in Ost-West-Richtung attraktiver zu gestalten, sieht die Planung eine Verbreiterung des Geh- und Radweges vor. Zwischen der Einmündung Bunsenstraße und dem Beginn der Unterführung wird der Geh- und Radweg auf der Nordseite auf 3,05 m bis 3,20 m verbreitert. Im Bereich der Unterführung ist eine Verbreiterung auf 2,40 m bis 2,65 m möglich. Westlich der Unterführung wird der Geh- und Radweg mit einer Breite von ca. 3,00 m bis zur Bushaltestelle Lindenweg fortgeführt. Somit kann der bestehende Geh- und Radweg durchgängig um ca. 1,00 m bis 1,50 m verbreitert werden.

Mit Einrichtung eines Schrammbords in der Unterführung zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 0,65 m zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg bzw. Brückenbauwerk kann dem motorisierten Verkehr eine Fahrbahnbreite von durchgängig 6,50 m zur Verfügung gestellt werden, auf welcher ein Begegnungsverkehr Lkw – Lkw sowie Bus – Bus problemlos abgewickelt werden kann.

Die Verbreiterung des Geh- und Radweges in der Unterführung erfolgt dabei mit Hilfe des Baus einer neuen Stützwand inkl. Geländer. Der Raum zwischen neuer und bestehender Stützwand wird verfüllt. Somit kann auf einen aufwändigen Aufriss der bestehenden Grundwasserwanne in der Unterführung verzichtet werden.

3.2 Kreisverkehr Rheinstraße/Bunsenstraße

Um den Knotenpunkt Rheinstraße/Bunsenstraße speziell für den Bus-, Rad- und Fußverkehr aufzuwerten, empfiehlt die Verwaltung weiterhin die Umgestaltung zu einem Kreisverkehr. Für den geplanten Ausbau des Bahnhofs Ettlingen West als Mobilitätsknoten, welcher die Einrichtung eines Busbahnhofs beinhaltet, ist diese Umgestaltung des Knotenpunktes von entscheidender Bedeutung, um eine optimale Busanbindung an den Bahnhof gewährleisten zu können und zukünftig auch Busse über die Bunsenstraße an den Bahnhof Ettlingen West leiten zu können. Wie die Bushaltestellen „Ettlingen Bunsenstraße“, welche zeitnah barrierefrei ausgebaut werden, in die Planung integriert werden können, muss nach dem Grundsatzbeschluss, die Planung eines Kreisverkehrs weiter voranzutreiben, ausgearbeitet werden.

Mit Hilfe von Fußgängerüberwegen in den Zu- und Ausfahrten Rheinstraße Ost und Bunsenstraße wird der Knotenpunkt auch für Fußgänger und Busfahrgäste attraktiv gestaltet. Diese ermöglichen das einfache und zügige Queren in unmittelbarer Nähe der Bushaltestellen und bieten zusammen mit der Querungshilfe auf Höhe des Wohnhauses 129A (Planung Umgestaltung Rheinstraße) eine optimale Lösung für das aktuell noch bestehende Provisorium des Fußgängerüberweges auf Höhe der Daimlerstraße.

Mit Hilfe der Umgestaltung des Knotenpunktes Rheinstraße/Bunsenstraße kann auch dem Radverkehr in Richtung Kernstadt eine direkte und attraktive Anbindung aus der Unterführung auf die Rheinstraße gewährleistet werden. Mittels einer Einfädelrampe wird der Radverkehr aus Richtung Ettlingen West vor dem Kreisverkehr von der inneren Rheinstraße auf die Fahrbahn geführt. Dabei wird eine direkte Radverkehrsführung hergestellt, sodass nicht mehr die umwegige Anbindung über die innere Rheinstraße und Bunsenstraße genutzt werden muss.

3.3 Beteiligung ADFC, Agendagruppe Barrierefreies Ettlingen und Polizeipräsidium Karlsruhe

Die bereits für die damaligen Vorlagen erfolgten Beteiligungen des ADFC und der Agendagruppe Barrierefreies Ettlingen fielen sehr positiv zugunsten der Verbreiterung der Unterführung Rheinstraße sowie des Kreisverkehrs Rheinstraße/Bunsenstraße aus. Die Belange der Verkehrssicherheit wurden in der gesamten Planung berücksichtigt, weshalb von Seiten des Polizeipräsidiums Karlsruhe keine Einwände gegen die Planung bestehen.

3.4 Wasenstraße/Mühlenstraße

Die angekündigten zeitnahen Alternativplanungen für den Knoten Wasenstraße/Mühlenstraße im Anschluss an den durchgeführten Verkehrsversuch werden zurückgestellt. Im Zuge der Baumaßnahme Vollausbau Mühlenstraße, welche voraussichtlich 2026 durchgeführt wird, sollen neue Varianten zur Verbesserung des Knotenpunkts entworfen werden.

3.5 Ost-West-Radroute: Umsetzung Abschnitt Pforzheimer Straße

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.07.2023 wird die Umgestaltung des Teilabschnitts Pforzheimer Straße in diesem Jahr vorgenommen. Die Umgestaltung beinhaltet den provisorischen Bau eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Pforzheimer Straße/Luisenstraße sowie die Einrichtung eines Schutzstreifens stadteinwärts in der Pforzheimer Straße zwischen Luisenstraße und dem Ortsausgang Ettlingen. Die Umsetzung soll in der verkehrsarmen Zeit, voraussichtlich in den Sommerferien, erfolgen und wird ca. 1-2 Wochen dauern. Da größere bauliche Eingriffe durchzuführen sind (Durchmesser Kreisverkehr ca. 22 m inkl. Eingriffe in bestehende Querungshilfen + Beleuchtung, somit etwas größer als vergleichbarer Kreisverkehr Durlacher Straße mit ca. 20 m Durchmesser), ist hier mehr Zeit einzuplanen, als bei der Einrichtung des PopUp-Kreisverkehrs in der Wasenstraße/Mühlenstraße (Durchmesser Kreisverkehr ca. 16 m ohne bauliche Eingriffe).

Die Umsetzung wird abgestimmt auf die Baustelle in der Pforzheimer Straße im Zuge der Baumaßnahmen zum ehemaligen Feuerwehrareal, welche vor den Sommerferien fertiggestellt werden sollen, sowie der einwöchigen Wartung des Waukopftunnels, die in den Sommerferien erfolgen soll.

4. Kosten

Laut detaillierter Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Umbaumaßnahmen in der Unterführung Rheinstraße auf insgesamt ca. 585.000 €. In den Kosten enthalten ist eine Gesamtsumme der Baumaßnahme laut Vorplanung von 359.700 € brutto, Planungskosten + Nebenkosten (Baustellenabsicherung usw.) von zusätzlich ca. 25 % sowie ein Unsicherheitsfaktor von 30 %.

Die Kostenschätzung für den Endausbau des Kreisverkehrs Rheinstraße/Bunsenstraße beträgt ca. 800.000 €.

5. Weitere Vorgehensweise

Mit Zustimmung zum Baubeschluss Unterführung Rheinstraße werden die weiteren Schritte zur Umsetzung durch das Stadtbauamt veranlasst.

Im Zuge des Kreisverkehrs Rheinstraße/Bunsenstraße werden die Planung detaillierter ausgearbeitet und u. a. geprüft, wie die barrierefreien Bushaltestellen „Ettlingen Bunsenstraße“ in die Planung integriert werden können.

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 26.02.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Saladino spricht die Zustimmung der CDU-Fraktion aus. Er habe eine Bitte: Die Fahrräder dürften sich nicht mit dem Autoverkehr einmischen, sondern sollten separat geführt werden wegen der Gefahr des toten Winkels. Ansonsten seien die eingezeichneten Fahrradwege eine gute Sache.

Stadträtin Dittner und Stadträtin Dr. Plathow sprechen die Zustimmung ihrer Fraktionen aus.

Stadtrat Hilner stimmt ebenfalls zu. Die Verbreiterung des Radwegs sei sehr positiv und werde die Gefahr mildern.

Stadtrat Dr. Armbruster kennt die Stelle vor Ort. Wenn sich Fußgänger auf dem Radweg befänden, müsse der Radfahrer absteigen, weil der Weg zu schmal sei. Daher sei er persönlich dafür, dass dieser verbreitert werde; manche in seiner Fraktion seien jedoch dagegen.

Stadtrat Kunz stimmt zu Punkt 1 zu. Bei Punkt 2 stelle sich die Frage, warum an dieser Stelle nicht Rücksicht auf LKWs genommen werde, wie es bei anderen Kreiseln der Fall gewesen wäre. Er spricht sich dagegen aus, Kreisel generell abzulehnen.

Nach Klärung einer Verständnisfrage wird der vorstehende Beschluss einstimmig bei zwei Enthaltungen gefasst.

- - -

Pr. Nr. 20

Erschließung Schleifweg Kaserne Nord I
- Entscheidung
Vorlage: 2025/059/1

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Der Baumaßnahme zur Erschließung des Neubaugebiets „Schleifweg Kaserne Nord I“ wird zugestimmt. Die Erschließungskosten in Höhe von voraussichtlich 1.769.857,25 € brutto zuzüglich einer Schwankungsbreite von 30 % werden vom Erschließungsträger getragen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:
Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	08.11.2017
Gemeinderat	22.11.2017
Ausschuss für Umwelt und Technik	11.07.2018
Gemeinderat	25.07.2018
Ausschuss für Umwelt und Technik	30.01.2019
Gemeinderat	13.02.2019
Ausschuss für Umwelt und Technik	09.10.2019
Gemeinderat	23.10.2019
Ausschuss für Umwelt und Technik	03.12.2020
Gemeinderat	03.02.2021
Ausschuss für Umwelt und Technik	21.09.2022
Ausschuss für Umwelt und Technik	01.03.2023
Gemeinderat	15.03.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	10.05.2023
Gemeinderat	24.05.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	20.09.2023
Gemeinderat	04.10.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	29.11.2023
Gemeinderat	20.12.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	17.04.2024
Gemeinderat	30.04.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	26.02.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen Aufwendungen für die Betreuung des Projekts durch die Stadt Ettlingen, sowie nach Fertigstellung und Übergabe die jährlichen Unterhaltungskosten für Straße und Grünbereiche.

Beschlussempfehlung

Der Baumaßnahme zur Erschließung des Neubaugebiets „Schleifweg Kaserne Nord I“ wird zugestimmt. Die Erschließungskosten in Höhe von voraussichtlich 1.769.857,25 € brutto zuzüglich einer Schwankungsbreite von 30 % werden vom Erschließungsträger getragen.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

Der Baumaßnahme zur Erschließung des Neubaugebiets „Schleifweg Kaserne Nord I“ wird zugestimmt. Die Erschließungskosten in Höhe von voraussichtlich 1.769.857,25 € brutto zuzüglich einer Schwankungsbreite von 30 % werden vom Erschließungsträger getragen.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Zusammenfassung

Die Stadt Ettlingen plant die Erschließung des Baugebiets „Schleifweg / Kaserne Nord“ am nordöstlichen Stadtrand von Ettlingen. Neben einer Kindertagesstätte, welche im Süden des Neubaugebietes verortet ist, ist nach dem städtebaulichen Konzept mit ca. 50 Wohneinheiten in Reihenhäusern, 300 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern sowie 100 Wohneinheiten besonderes Wohnen zu rechnen.

Das Erschließungsvorhaben wurde von der Stadt Ettlingen in zwei Teilbereiche aufgeteilt:

- Teilbereich „Kita + Wohnen Ost“
- Teilbereich „Gewerbe + Wohnen West“

Teil dieses Antrags ist die Erschließung des etwa 1,5 ha großen Teilbereichs „Kita + Wohnen Ost“, in dem ein fünfgeschossiger Baukörper mit einer Kindertagesstätte sowie 20 dreigeschossige Reihenhäuser geplant sind.

Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung war die Erschließungsplanung des Teilbereichs Kita + Wohnen Ost auf der Grundlage des bereits rechtskräftigen Bebauungsplans.



Abb. 1: Übersicht Entwurfsplanung Bauabschnitt 1

Folgende Gewerke wurden geplant:

- Verkehrsanlagen
- Entwässerung (Schmutz – und Regenwasser)
- Wasserversorgung
- Koordinierung Strom – und Versorgungsleitungen
- Freianlagenplanung
- Beleuchtungsplanung

Lösungsvorschlag

Im Folgenden werden die zentralen Aspekte der Erschließung erläutert:

1. Entsorgung des Schmutzwassers:

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird über die Hans-Sachs-Straße an den bestehenden Schmutzwassersammlern in der Alexiusstraße/Ecke Camill-Siegwarth-Straße angeschlossen (Schacht SS-224.09). Die Leitungen sind in Stahlbeton ausgeführt und haben ein Mindestgefälle von 0,5%.

Aufgrund der Höhenverhältnisse ist ein Anschluss der Schmutzwasserleitung an den Mischwasserkanal auf Höhe der Hans-Sachs-Straße technisch nicht möglich.

Eine Alternative Leitungsführung durch den Grünzug wurde untersucht, aber aufgrund der großen Auswirkung auf die dortige Bepflanzung (Streuobstbestand) verworfen.

2. Entsorgung des Regenwassers:

Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Aufgrund der geringen hydraulischen Leitfähigkeit in den oberen Bodenschichten erfolgt die Versickerung in 4-6- m Tiefe über Schluckbrunnen. Zur Erfassung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers ist ein kombiniertes System aus Mulden-Rigolen-System geplant. Die Versickerung erfolgt durch den Anschluss der Kiesrigolen an die Schluckbrunnen.

Das Niederschlagswasser wird über geschlossene Entwässerungsrinnen gesammelt und den Mulden zugeleitet. Eine kanalisierte Ableitung des Niederschlagswassers in die Mulden-Rigolen ist aufgrund der Topografie nicht möglich. Die Anschlüsse der Dächer der Privatgrundstücke erfolgt über eine offene Rinne, die innerhalb des Privatgrundstücks durch die Bauherren herzustellen ist. Die Dimensionierung der Mulden erfolgt für ein 1-jährliches Regenereignis, um die für eine Versickerung erforderliche Vorbehandlung zu gewährleisten. Die Rigolen sind auf ein 30-jährliches Regenereignis ausgelegt. Die Befüllung der Mulde erfolgt bis zum 1-jährlichen Regenereignis über die Versickerung der belebten Bodenzone und bei größeren Ereignissen über einen Notüberlauf von der Mulde in die Rigole mit einem Schwanenhals. Die belebte Bodenzone wird mit einer Mächtigkeit von 30 cm ausgebildet.

3. Wasserversorgung:

Das Baugebiet soll mit einem Durchmesser von DN 100 aus Gusseisen (GGG) an die bestehende Trinkwasserleitungen entlang der Alexiusstraße angeschlossen werden. Das Baugebiet soll mit einer Leitung PE-HD, da 110 erschlossen werden. Über eine Leitung im Feldweg nördlich des Baugebiets wird ein Ringschluss der Trinkwasserleitung hergestellt. Die Anschlusspunkte der Ringleitung befinden sich am Knotenpunkt Alexiusstraße/Döringweg sowie an dem Knotenpunkt Alexiusstraße/Hans-Sachs-Straße.

4. Straßenbau und Straßenbeleuchtung:

Die Trassenführungen, Straßenquerschnitte und die Gliederung des Straßenraums werden gemäß dem Bebauungsplan umgesetzt. Die Höhenplanung orientiert sich vorrangig an der Entwässerungsplanung, um eine effiziente Ableitung des Oberflächenwassers sicherzustellen. Das Gelände fällt leicht nach Norden zum bestehenden Wirtschaftsweg ab, wobei zwischen der Hans-Sachs-Straße und dem Wirtschaftsweg eine Höhendifferenz von etwa 1,00 Meter ausgeglichen wird. Die künftigen Straßenhöhen orientieren sich anhand der Vorgaben des Ingenieurbüros Köhler & Leutwein, welche im Bebauungsplan festgesetzt wurde.

Die Straßen im Baugebiet sind als Mischverkehrsflächen vorgesehen, wodurch auf separate Gehwege verzichtet wird. Diese Ausgestaltung fördert die gleichberechtigte Nutzung durch Fahrzeuge, Fahrräder und Fußgänger und trägt zur Verkehrsberuhigung bei. Der Zufahrtsbereich von der Alexiusstraße ins Baugebiet wird in Pflasterbauweise ausgeführt, um die Verkehrsteilnehmer auf die besondere Situation der Mischverkehrsfläche aufmerksam zu machen und die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Die Abgrenzung zu den privaten Grundstücken erfolgt mit Rundbordsteinen mit 3 cm Anschlag. Am Übergabepunkt der privaten, offenen Regenwasserrinnen an die öffentliche, geschlossene Rinne wird der Bord auf Straßenniveau abgesenkt.

Im Rahmen der Straßenplanung werden die Leuchtenstandorte und Kabeltrassen, inklusive einem Leerrohrnetz im Neubaugebiet, einschließlich der Anschlüsse an den Bestand geplant. Die Masthöhen und Lichtpunkthöhen ergeben sich aus der Position der Leuchte im Straßenraum und werden in der Entwurfsplanung festgelegt, wobei eine lichttechnische Berechnung nachgereicht wird. Vorläufig ist von feuerverzinkten Stahlmasten auszugehen. Die Auswahl der Leuchten liegt bei der Stadt Ettlingen und wird gemäß Standard durch SBA/SWE vorgegeben.

5. Freianlagenplanung:

Die Lage der Baumscheiben für die Straßenbäume wird durch den Bebauungsplan festgelegt. Die straßenbegleitenden Baumscheiben haben Abmessungen zwischen etwa 4,0 m und 5,0 m und werden gemäß der Pflanzgrubenbauweise mit speziellem Baumsubstrat befüllt. Zum Schutz der erdverlegten Leitungen und Kanäle kommen Wurzelschutzplatten zum Einsatz.

Die Bepflanzung der im Lageplan ausgewiesenen Grünflächen erfolgt auf Grundlage der Bepflanzungsliste des rechtskräftigen Bebauungsplans und wird in Abstimmung mit dem Stadtbauamt (Abteilung Garten- und Friedhofswesen) umgesetzt. Im angrenzenden Grünzug sollen nach Rücksprache mit dem Stadtbauamt acht Obstbäume auf Sämlingsunterlage gepflanzt werden. Neue Spielgeräte oder zusätzliche Ausstattung werden im Grünzug nicht vorgesehen, da das bestehende Angebot im südlichen Bereich ausreichend ist. Die Bauausführung der Erschließungsanlagen wird mit der Stadt Ettlingen so koordiniert, dass diese direkt im Endausbau hergestellt werden. Dies umfasst alle genannten Objekte.

Begründung

Die Planungslösungen wurden in mehreren Planungsrounds mit den Abteilungen der Stadt Ettlingen abgestimmt.

Weiteres Vorgehen

Zur Fortführung der Planungen werden folgende Abstimmungen, Untersuchungen und Unterlagen benötigt:

- Rechtskräftige Umlegung
- Entwässerung – Genehmigungsplanung / wasserrechtliche Erlaubnis
- WV-Netzüberrechnung mit Nachweis Brandfall durch die rbs wave durch Erweiterung des Bestandnetzes um die geplante Netzerweiterung
- Umwelttechnische Untersuchungen für den Straßenaufbruch
- Rückbaubereich Hans-Sachs-Straße, Anschlussbereiche Kanal und WV in der Alexiusstraße
- Kampfmittel – Freimessung und schriftliche Freimeldung des Gesamtgebiets für die Baufirma
- Erstellung Bodenschutzkonzept
- Straßenbeleuchtung – Festlegung der Leuchtmittel und Masten zusammen mit der Stadt Ettlingen und den Stadtwerken
- Lichttechnische Berechnung und Abstimmung zu evtl. erforderlichen Schaltschränken und Masthöhen
- Vorbereitung des Baufeldes (Rodungsarbeiten (tw. Bereits abgeschlossen), Artenschutz)
- Verkehrs- und Umleitungskonzept für die Baudurchführung, Abstimmung mit Verkehrsbehörde
- Beschilderungsplan in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde
- Lage der Hausanschlüsse – Abstimmung mit den Grundstückseigentümern
- nach Fertigstellung der Ausführungsplanung soll eine Vorabinformation an die Eigentümer über die geplante Lage der Hausanschlüsse erfolgen, mit Fristsetzung zur Meldung von Änderungswünschen.
- Erstellung der Ausführungsplanung
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Veröffentlichung der Ausschreibung
- Baubeginn Frühjahr /Frühsommer 2025

Kosten

Die Erschließungskosten wurden mit 1.769.857,25 € brutto zzgl. einer Schwankungsbreite von 30 % ermittelt. Die Erschließungskosten werden vom Erschließungsträger getragen und auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

Des Weiteren wurden die Kosten für die privaten Leistungen (Hausanschlüsse und private Stellplätze) mit 88.426,52 € brutto gesondert ermittelt.

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 26.02.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine Anlage.

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Der vorstehende Beschluss wird ohne Aussprache einstimmig gefasst.

- - -

Pr. Nr. 21

Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025
- Entscheidung
Vorlage: 2025/053/1

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025 im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.885.290,00 € wird zugestimmt.
2. Der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025 im Finanzhaushalt (Investitionen) in Höhe von 9.793.800,00 € wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	25.02.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, wird die Liquidität des laufenden Jahres in Höhe der Überträge des Ergebnishaushalts von 1.885.290,00 € zur Deckung herangezogen. Für die Überträge im Finanzhaushalt in Höhe von 9.793.800,00 € steht die Kreditermächtigung aus 2024 in voller Höhe zur Finanzierung zur Verfügung.

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025 im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.885.290,00 € wird zugestimmt.
2. Der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025 im Finanzhaushalt (Investitionen) in Höhe von 9.793.800,00 € wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025 im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.838.620,00 € wird zugestimmt.
2. Der Übertragung von Haushaltsmitteln aus 2024 nach 2025 im Finanzhaushalt (Investitionen) in Höhe von 9.943.800,00 € wird zugestimmt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Ausgangslage/Rechtsgrundlagen

In den vergangenen Jahren konnten die nicht verbrauchten Haushaltsmittel für Projekte, die sich auf das kommende Haushaltsjahr verschieben, im Zuge der sogenannten Neuveranschlagung in den neuen Haushaltsplan aufgenommen werden.

Durch den bestehenden Doppelhaushalt 2024/2025 ist eine Neuveranschlagung für das Haushaltsjahr 2025 nicht möglich, nachdem der Haushaltsplan für 2025 bereits am 28.02.2024 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Im Wege der Übertragung von Haushaltsmitteln nach § 21 GemHVO können diese jedoch auch von 2024 nach 2025 verschoben und dadurch in 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlage für die Bildung von Mittelübertragungen sind § 21 GemHVO und § 23 GemKVO. Die Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen im Finanzhaushalt richtet sich nach § 21 Abs. 1 GemHVO. Demnach bleiben Ausgabeansätze für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch für zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Die Aufstellung für übertragbar erklärter Ansätze ist im Haushaltsplan 2024/2025 auf den Seiten 117-118 der Druckversion ersichtlich und zusätzlich zur der Vorlage in der Anlage 1 beigelegt.

Nach § 23 GemKVO dürfen Auszahlungen, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, nur bis einschließlich 31.12. des laufenden Haushaltsjahres durchgeführt werden. Alle weiteren Ausgaben für das Vorhaben, die sich über den Jahreswechsel hinziehen, sind im folgenden Haushaltsjahr zu buchen. Um im Haushaltsjahr 2025 die benötigten Finanzmittel bereitzustellen und die nicht verbrauchten Finanzmittel des Haushaltsjahres 2024 nicht verfallen zu lassen, ist es notwendig, die

bereits verplanten und teilweise im Haushaltsjahr 2024 gebundenen Finanzmittel vom Haushaltsjahr 2024 ins Haushaltsjahr 2025 per Mittelübertragung zu transferieren.

2. Zuständigkeit für die Entscheidung über die Mittelüberträge

Grundsätzlich gibt es für die Übertragungen die Zuständigkeit der Verwaltung und des Gemeinderats. Die Verwaltung ist zuständig für die Mittelüberträge im Finanzhaushalt, für die bereits Verpflichtungen (Verträge, Aufträge, Ausschreibung etc.) eingegangen sind, und für die Mittelüberträge im Ergebnishaushalt, die zusätzlich zu bestehender Rechtsverpflichtung auch im Haushaltsplan für übertragbar erklärt worden sind (siehe Anlage 1). Der Gemeinderat entscheidet über die Mittelüberträge ohne Rechtsverpflichtung in beiden Haushalten und zusätzlich über die Überträge mit Rechtsverpflichtung im Ergebnishaushalt mit fehlender Übertragbarkeitserklärung im Haushaltsplan.

Zuständigkeitsübersicht für die Mittelüberträge:

	Übertrag durch die Verwaltung/Kämmerei	Übertrag durch den Gemeinderat
EHH (Ergebnishaushalt)	mit Rechtsverpflichtung in 2024 (Vertrag, Auftrag etc.) + für übertragbar erklärte Kontierungen im Haushaltsplan Seite 117/118	mit Rechtsverpflichtung in 2024 (Vertrag, Auftrag etc.) bei den Kontierungen, die nicht im Haushaltsplan Seite 117/118 für übertragbar erklärt worden sind
		ohne Rechtsverpflichtung bei allen Kontierungen im Ergebnishaushalt
FHH (Finanzhaushalt / Investitionen)	mit Rechtsverpflichtung in 2024 (Vertrag, Auftrag etc.) bei allen investiven Kontierungen	ohne Rechtsverpflichtung bei allen investiven Kontierungen

Der zustimmungspflichtige Gesamtbetrag an Mittelübertragungen vom Haushaltsjahr 2024 ins Haushaltsjahr 2025 mit Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt bei 11.679.090,00 € (Einzelaufstellung siehe Anlage 2). Im Ergebnishaushalt sollen insgesamt 1.885.290,00 € davon 625.740,00 € mit Rechtsverpflichtung und 1.259.550,00 € ohne Rechtsverpflichtung übertragen werden. Die voraussichtliche Höhe der Mittelübertragungen für Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 9.793.800,00 €.

Zusammenfassung der Mittelübertragungssummen durch den Gemeinderat	
	Übertrag zum 31.12.2024
<u>1. Ergebnishaushalt (EHH)</u>	
1.1 Ergebnishaushaltsüberträge mit Rechtsverpflichtung (Vertrag, Auftrag etc.)	625.740,00 €
1.2 Ergebnishaushaltsüberträge ohne Rechtsverpflichtung	1.259.550,00 €
<u>Summe 1. Überträge im Ergebnishaushalt gesamt</u>	<u>1.885.290,00 €</u>
<u>2. Finanzhaushalt/Investitionen (FHH) - alle Überträge ohne Rechtsverpflichtung</u>	9.793.800,00 €
Summe Überträge aus 1. EHH und 2. FHH gesamt	11.679.090,00 €

3. Verwaltungsempfehlung

Damit die geplanten und teilweise bereits begonnenen Maßnahmen aus 2024 in 2025 umgesetzt und finanziert werden können, beantragt die Verwaltung die Übertragung dieser Haushaltsmittel.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 25.02.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag mit der Korrektur der Beträge aus der Vorberatung.

Nach dem VA-Beschluss am 25.02.2025 ist ein Mittelübertrag von MAKO über die restlichen ZIZ-Mittel mit Rechtsverpflichtung in Höhe von 46.670 € für die Entscheidung im Gemeinderat nachgereicht worden. Die Begründung dazu und die veränderten Summen der Überträge sind in der Anlage erläutert.

Anlagen

Übertragbarkeit_§21GemHVO_HHPlan2024_2025
Mittelüberträge_gesamt_2024_2025_EHH_Inv_Entscheidung_GR
NEU Mittelüberträge_gesamt_2024_2025_EHH_Inv_GR_12.03.2025

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage

Herr Metzen ergänzt, dass zu dem vorberatenen Teil noch etwas hinzugekommen sei, was in der Vorlage auch erläutert wurde. Deshalb seien die Zahlen ein bisschen anders.

Vertreter der Fraktionen CDU, Grüne und fwfe sprechen ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung aus.

Stadtrat Asché fragt, ob schon feststehe, dass der Bürgerentscheid Windkraft stattfinde. Im Bereich Kindergarten befürchtet er, dass die Mittel nicht ausreichen werden. Das Eichendorff-Gymnasium sei nach seinem Informationsstand zunächst geschoben worden. Zudem erkundigt er sich, was beim Bolzplatz Fichtenweg bisher passiert sei.

Stadtrat Dr. Armbruster findet die Einwände von Stadtrat Asché überzeugend.

Stadtrat Kunz spricht seine Zustimmung aus.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, dass noch nicht bekannt sei, ob ein Bürgerentscheid stattfinde. Bei der KiTa könne nur übertragen werden, was da sei. Das Eichendorff-Gymnasium sei nicht geschoben worden, sondern noch in der Klärung bezüglich Finanzfragen. Der Bolzplatz komme in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

Pr. Nr. 22

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen - Entscheidung
Vorlage: 2025/083

Beschluss: (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Der Annahme der Spenden, die in der Anlage aufgeführt sind, wird zugestimmt.

- - -

Anlagen

Spendenliste

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Becker Binder möchte wissen, um welche Projekte im Umwelt- und Naturschutz es sich handelt und wofür die 50.000 Euro zur Erhaltung, Pflege und Kultur eingesetzt werden.

Oberbürgermeister Arnold erklärt, dass das eine die Aufwertung Gatschina-Parks mit der Spende von Comfort Schuh sei. Das andere sei eine Denkmalstiftung aus einem Nachlass. Der Stiftungszweck sei die Mittelverwendung für den alten Friedhof hintere Herz Jesu Kirche.

Der vorstehende Beschluss wird ohne weitere Aussprache einstimmig gefasst.

- - -

Sonstige Bekanntgaben

- Busverkehr Richtung Bruchhausen und in Neuwiesenreben

Oberbürgermeister Arnold berichtet, dass mit dem Landratsamt abgestimmt wurde, dass eine Busverstärkung in Richtung Bruchhausen komme. Montag bis Sonntag würden dann am Abend drei Busse zusätzlich fahren. Dies koste die Stadt 100 Prozent der Aufwendungen, also 35.000 Euro pro Jahr. Deshalb werde auch eine Fahrgastzählung erfolgen, um festzustellen, ob der Aufwand sich lohnt.

Die Situation in Neuwiesenreben könne evtl. durch Schleifenverbesserungen entlastet werden.

- - -

Sonstige Bekanntgaben

- Fahrbahndeckenerneuerung der L613 zwischen Ettlingen und Ettlingen Spessart

Oberbürgermeister Arnold berichtet, dass man in Bezug auf die L613 Vertragsverbesserungen erreicht habe. Im Ausschuss für Umwelt und Technik komme eine entsprechende Vorlage.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte

- Busverkehr Ettlingen West

Stadträtin Stauch berichtet, dass beim Busverkehr in Ettlingen West beim letzten Bus um 22 Uhr viele Jugendliche stünden. Auf MyShuttle sei in letzter Zeit wenig Verlass. Zudem bereite die aktuelle Buslinienführung Probleme. Sie möchte wissen, ob man dies nicht so laufen lassen könne wie früher.

Oberbürgermeister Arnold antwortet, dass Herr Sitzler die Frage nach dem späteren Bus mitnehme. Eine andere Linienführung sei schwierig wegen der aktuellen Baustelle. Die derzeitige Buslinienführung habe also ihren Grund.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte

- Saatkrahenbekämpfung Bruchhausen

Stadtrat Prof. Dr. Ditzinger erkundigt sich, ob die Maßnahme, die Saatkrahen in Bruchhausen mithilfe eines Falkners zu vertreiben, abgeschlossen sei.

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass hier das Motto „Steter Tropfen höhlt den Stein“ gelte. Nester seien zurückgebaut worden. Die aktuelle Maßnahme des Falkners habe am 01.03. geendet. Es gehe aber weiter, wenn man nach der Brut wieder dürfe.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Anordnung von Tempo 30 bei Stadteingängen

Stadtrat Saladino weist darauf hin, dass es in Ettlingen viele Tempo 30 Schilder gebe. Er fragt, ob man dies nicht bei den Stadteingängen regeln könne. Ältere fänden dies gut. Man könne die 30er-Schilder entfernen und an den Ortseingängen darauf hinweisen, dass Ettlingen eine Tempo-30-Stadt sei.

Oberbürgermeister Arnold antwortet, dass die Entscheidung, ob man das so machen dürfe, noch ausstehe. Vor einem Jahr sei entschieden worden, dass, wenn weniger als 300 m zwischen zwei 30er Zonen liegen, auch ohne Grund Tempo 30 angeordnet werden darf. Sonst habe es noch keine neue Regelung gegeben.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Ausschreibung der Intendanz der Schlossfestspiele

Stadträtin Hoeft erkundigt sich, wann die Ausschreibung der Intendanz der Schlossfestspiele erfolge.

Oberbürgermeister Arnold kündigt dies für den nächsten Verwaltungsausschuss an.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Ausbaustand der Grundschulen in Bezug auf die Ganztagsbetreuung

Stadtrat Obermann erkundigt sich nach dem Ausbaustand der Grundschulen in Bezug auf die Ganztagsbetreuung.

Oberbürgermeister Arnold antwortet, dass alle Zuschussanträge bewilligt worden seien.

Herr Rother ergänzt, dass ein Baubeschluss für die Johann-Peter-Hebel-Schule im Stadtteil Schöllbronn noch gefasst werden müsse. Das Thema komme voraussichtlich im Ausschuss für Umwelt und Technik Ende März.

Oberbürgermeister Arnold erklärt auf Rückfrage von Stadtrat Becker, dass es bei den Förderanträgen kein Windhundprinzip gegeben habe. Es gebe eine 90 %-ige Förderung für die Maßnahmen. Ungeklärt sei aber nach wie vor die Förderung des Personals für die Ganztagsbetreuung.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Standorte der Defibrillatoren in Ettlingen

Stadtrat Florl findet, dass die Standorte der Defibrillatoren in Ettlingen öffentlich bekannt gemacht werden sollten.

Herr Kraut berichtet, dass früher alle Standorte im Internet gewesen seien. Das Problem dabei sei gewesen, dass nie sicher gewesen sei, dass die Angaben tatsächlich stimmten. Die Stadt habe nur 3 Stück in eigener Verantwortung. Man habe deshalb entschieden, die Information nicht mehr auf der Homepage bereitzustellen, weil man es nicht mitbekomme, wenn Privatpersonen ihre Geräte abbauen. Frau Rittmann prüfe aber gerade, was vorhanden ist, und ob eine gemeinsame Wartung möglich wäre.

Oberbürgermeister Arnold findet es wichtig, dass die Frage der Wartung zuerst geklärt wird. Wenn man über die Standorte Bescheid wisse, könne auch die Veröffentlichung überdacht werden.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Verschmutzung der Passage in der Schillerstraße beim ehemaligen Spatz

Stadtrat Kunz findet den Verschmutzungsgrad bei der Passage beim ehemaligen Spatz in der Schillerstraße nicht mehr tragbar und bittet die Stadt hier aktiv zu werden, weil es furchtbar aussehe.

Oberbürgermeister Arnold teilt mit, dass es sich um ein Privatgrundstück handle. Es könne aber Kontakt aufgenommen werden. Zudem zeichne sich an dieser Stelle ohnehin eine Änderung ab.

- - -

Offenlagen

Die Offenlagen waren am 12.03.2025 in der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderats aufgelegt.

Von nachstehenden Niederschriften wurde ohne Einwendung Kenntnis genommen:

Datum	Gremium
28.01.2024	Sitzung des Verwaltungsausschusses

Ende der Sitzung: 18:42 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:

gez.
Johannes Arnold

gez.
Kerstin Apelt

Die Stadträte:

gez.
Lorenzo Saladino

gez.
Daniela Adomeit